



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 697 Datum: 11.02.2010

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der Landesanstalt für Bienenkunde



Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.02.2010 nachstehende Satzung beschlossen.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Landesanstalt für Bienenkunde

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Landesanstalt für Bienenkunde ist eine Einrichtung der Universität Hohenheim (§ 27 Grundordnung). Ihr obliegt die praxisnahe Forschung für die einheimische Landwirtschaft und in Verbindung mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, die Pflege von Kontakten zur Praxis sowie in Zusammenarbeit mit der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben und von Beratungsaufträgen.
- (2) Die Landesanstalt für Bienenkunde untersteht dem Rektorat.
- (3) Sie erfüllt folgende, der Universität Hohenheim gemäß § 2 Abs. 7 LHG übertragene Aufgaben:
 1. Untersuchungen über den Imkereibetrieb sowie über den Einsatz der Bienenvölker hinsichtlich der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.
 2. Entwicklungen von Abwehrmaßnahmen gegen Bienenkrankheiten und Parasiten.
 3. Untersuchungen von Trachten und Honig einschließlich Forschung über Qualitätsverbesserung.
 4. Prüfung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich ihrer Giftwirkung auf Bienen.
 5. Zucht der für Baden-Württemberg geeigneten Biene.
 6. Ausbildung von Fachpersonal sowie deren Fortbildung.
 7. Mitarbeit bei der Vorbereitung gesetzlicher Vorschriften.

§ 2 Organe

Organe der Landesanstalt sind

1. der Oberleiter/die Oberleiterin,
2. der Leiter/die Leiterin und
3. der Beirat

§ 3 Oberleiter/Oberleiterin

- (1) Der Oberleiter/die Oberleiterin hat die Aufgabe, die Arbeit der Landesanstalt mit der Arbeit der Universität und ihrer Organe zu koordinieren. Er/sie unterstützt den Leiter/die Leiterin der Landesanstalt in seiner/ihrer Arbeit und vertritt die Belange der Landesanstalt in Organen der Universität, denen er/sie angehört. Wichtige Fragen, vor allem der Koordination, hat er/sie dem Beirat zu unterbreiten.
- (2) Der Oberleiter/die Oberleiterin wird nach Anhörung des Beirats vom Senat für vier Jahre aus dem Kreis der Professoren derjenigen Institute bestellt, die in enger fachlicher Verbindung zur Landesanstalt stehen. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor/die Rektorin der Universität Hohenheim. Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Leiter/Leiterin

- (1) Der Leiter/die Leiterin vertritt die Landesanstalt nach außen¹. Er/sie stellt die Haushaltsanträge an das Rektorat und entscheidet über die Ausgabe der Mittel. Er/sie entscheidet über die Besetzung der Stellen der Landesanstalt und über die Arbeitsverteilung innerhalb der Landesanstalt.
- (2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit der Landesanstalt kann er/sie nur im Einvernehmen mit dem Oberleiter/der Oberleiterin treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Beirat zur Schlichtung angerufen werden.
- (3) Der Leiter/die Leiterin wird nach Zustimmung des Beirats vom Rektor/von der Rektorin bestellt. Vorgesetzter/Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin ist der Rektor/die Rektorin, dem er/sie auf Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit dem Oberleiter/der Oberleiterin, mindestens einmal im Jahr, Rechenschaft abzulegen hat.
- (4) Der Leiter/die Leiterin bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberleiter/der Oberleiterin und dem Rektor/der Rektorin seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.

§ 5 Beirat

- (1) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe,
 1. die Landesanstalt in ihrer Arbeit zu unterstützen und bei der Ausrichtung ihrer Aufgaben auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes zu beraten;
 2. zur Gewährleistung der Arbeit und ihrer Kontinuität beizutragen;
 3. die Zusammenarbeit der Landesanstalt mit der Landwirtschaftsverwaltung und der landwirtschaftlichen Praxis zu fördern;
 4. bei der Bestellung des Leiters/der Leiterin und des Oberleiters/der Oberleiterin der Landesanstalt mitzuwirken.

¹ § 17 Abs. 1 S. 1 LHG ist zu beachten.

- (2) Der Beirat besteht aus
1. dem Rektor/der Rektorin;
 2. einem Vertreter/einer Vertreterin des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum;
 3. zwei Mitgliedern der Landesanstalt und
 4. vier Mitgliedern aus der Praxis.
- (3) Die Mitglieder aus der Praxis und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Landesanstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum dem Senat der Universität Hohenheim vorgeschlagen. Sie werden vom Senat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und die Landesanstalt bestimmen ihre Vertreter/Vertreterinnen jeweils selbst. Der Rektor/die Rektorin kann sich vertreten lassen. Der Beirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht beiziehen.
- (4) Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter/die Vertreterin des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.
- (5) Der/die Vorsitzende hat den Beirat auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, wenigstens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Mit der Einberufung, die wenigstens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen soll, ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Von einzelnen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte sind dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die endgültige Tagesordnung. Der/die Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf den Beiratssitzungen berichten Leiter/die Leiterin und Oberleiter/die Oberleiterin auf Wunsch über Art, Umfang und Stand der Arbeiten der Landesanstalt.

§ 6 Änderungen der Satzung

Der Senat kann Änderungen der Satzung nach Anhörung der Landesanstalt und des Beirats beschließen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung der Landesanstalt für Bienenkunde in ihrer Fassung vom 06.10.1970 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 11.02.2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -